



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Braun Container Handels-GmbH Miete

I. Mietgegenstand

(1) Der Vermieter vermietet dem Mieter, der nicht Verbraucher ist, den bzw. die in dem Mietvertrag konkret angegebenen Mietgegenstände, soweit vereinbart mit Zubehör. Der Mietgegenstand wird in einem gereinigten, ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand übergeben.

(2) Sofern der Mietgegenstand mit einem elektrischen oder Diesel/elektrischen Aggregat ausgestattet ist, wird er vor der Übergabe einem Funktionstest (PTI-Check) unterzogen. Dieser Test wird von einer darauf spezialisierten Unternehmung protokolliert. Sofern gewünscht, erhält der Mieter eine Einweisung durch den Vermieter.

II. Wichtige Hinweise und Verpflichtungen zur Nutzung und Übergabe

(1) Der Mieter ist verpflichtet, zu prüfen ob die Nutzung oder Aufstellung des Mietgegenstandes einer privat- und/oder öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf und er hat diese rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen und den Vermieter insofern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den Vermieter bei Vertragsbeginn über die Art der Verwendung des Mietgegenstandes und während der Vertragslaufzeit stets über den Standort desselben zu unterrichten.

(2) Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, auf seine Kosten den Mietgegenstand den Gebrauchsanweisungen, Anweisung und Hinweisen des Vermieters folgend pfleglich zu behandeln, zu unterhalten und zu warten. Er hat Vorkehrungen zu treffen, die den Mietgegenstand vor Beschädigungen oder Zugriffen Dritter schützen. Seine Mitarbeiter hat er entsprechend zu instruieren.

(3) Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um einen Kühlcontainer ist dieser von dem Mieter auf seine Kosten in einem Rhythmus von sechs Monaten ab der Übergabe einer Wartung zu unterziehen. Bei der Inbetriebnahme ist zu überprüfen, ob die richtige Temperatur eingestellt wurde und diese ist sodann mindestens alle 12 Stunden zu kontrollieren.

(4) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr und entsprechend der Gebrauchsanweisung etc. Der Mietgegenstand darf ausschließlich im Umfang der angegebenen Art der Verwendung genutzt werden. Der Mieter wird die jeweils geltenden Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz beachten.

(5) Der Vermieter vermietet den Mietgegenstand zur ausschließlichen Verwendung durch den Mieter. Eine Vermietung bzw. Überlassung an Dritte oder eine Nutzung durch Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters unzulässig.

(6) Dem Mieter ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters, selbst oder durch Dritte, den Mietgegenstand zu reparieren, zu modifizieren oder vergleichbare Eingriffe an diesem vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sollte eine solche Maßnahme nach Ansicht des Mieters erforderlich sein, so hat er zur Abstimmung mit dem Vermieter diesen zuvor umgehend und vollständig zu informieren. Soweit der Vermieter nicht zu erreichen ist und ein Abwarten zu einem Schaden führen könnte, ist der Mieter befugt, den Eingriff vornehmen zu lassen.

(7) Soweit der Mieter Eingriffe im zuvor genannten Sinne an dem Mietgegenstand vornehmen lässt, diesen warten oder instand setzen lässt, darf er sich ausschließlich autorisierter Fachbetriebe bedienen, um eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten.

(8) Bei der Übergabe bzw. dem Empfang des Mietgegenstandes hat der Mieter diesen sofort auf seinen ordnungsgemäßen und für seinen Vertragszweck geeigneten Zustand zu überprüfen und etwaige Schäden bzw. Mängel etc. umgehend und konkret anzuzeigen. Mit der Unterzeichnung der Empfangsquittung bestätigt der Mieter den Zustand des Mietgegenstandes als ordnungs- und vertragsgemäß.

(9) Im Falle einer Insolvenz des Mieters hat der Mieter den vorläufigen Insolvenzverwalter/Insolvenzverwalter umgehend darüber zu informieren, dass der Mietgegenstand im Eigentum des Vermieters steht.

III. Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten für die Zeit der Nutzung und auch für den Transport zu versichern. Es obliegt dem Mieter den Inhalt des Mietgegenstandes zu versichern.



IV. Unterstützung durch den Vermieter

(1) Sofern der Mieter mit der Handhabung des Mietgegenstandes nicht vertraut ist oder sich Fragen ergeben, hat er den Vermieter unverzüglich und vor der Ingebrauchnahme darauf hinzuweisen. Der Vermieter steht dem Mieter für Rückfragen bezüglich der Nutzung und des Einsatzes des Mietgegenstandes in einem angemessenen Umfang zur Verfügung.

(2) Die für die Nutzbarkeit des Mietgegenstandes erforderlichen Voraussetzungen am Einsatzort des Mieters hat dieser auf seine Kosten zu untersuchen und zu schaffen.

V. Verantwortlichkeit

(1) Die Sicherstellung und Erhaltung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit des Mietgegenstandes während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter auf seine Kosten im Sinne des Punktes II. sicherzustellen, da der Vermieter keinen Zugriff auf den Mietgegenstand hat.

(2) Der Mieter hat Auffälligkeiten und insbesondere Störungen, Beschädigungen und andere Formen der Beeinträchtigung des Mietgegenstandes unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist der Mieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Der Ersatz von Verbrauchsmaterialien anlässlich der Nutzung des Mietgegenstandes geht zulasten des Mieters.

VI. Beginn und Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit Abschluss des Mietvertrages an dem Tag der vereinbarten Auslieferung aus dem Depot des Vermieters, soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde. Wird der Mietgegenstand dem Mieter geliefert, so beginnt das Mietverhältnis mit der Aufgabe des Mietgegenstandes zum Transport.

(2) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde und soweit es dazu nicht im Widerspruch steht spätestens durch die vertragsgemäße Rückgabe an den Vermieter in das von ihm angegebene Depot.

VII. Kündigung aus wichtigem Grunde

(1) Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Mieter ungeachtet einer schriftlicher Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt, der die Rechte des Vermieters nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere, wenn er einem Dritten den Gebrauch unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt die Mietgegenstände gefährdet,
- der Mieter für zwei Termine mit der Entrichtung des monatlichen Mietzinses ganz oder teilweise oder länger im Rückstand ist,
- über das Vermögen des Mieters ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- der Mieter sich in sonstiger Weise ungeachtet schriftlicher Abmahnung vertragswidrig verhält.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, für den vereinbarten Zeitraum der Nutzung nach fristloser Kündigung Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu entrichten. Ein etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt.

VIII. Mietzins und Transportkosten



- (1) Der Mietzins und etwaige Nebenkosten werden entsprechend der jeweils geltenden Preisliste berechnet und sind zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu entrichten. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Mietzins monatlich in Rechnung gestellt. Die Nebenkosten und Kosten der Anlieferung werden mit der ersten, die der Rücklieferung nebst Nebenkosten mit der letzten Rechnung abgerechnet. Der Vermieter ist berechtigt, bei Neukunden die Nebenkosten und Kosten der Anlieferung vorab zu berechnen.
- (2) Transportkosten, die entstehen, weil der Mietgegenstand auf Wunsch des Mieters nicht in dem angegebenen Depot des Vermieters übergeben wird, sind vom Mieter zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist zehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu entrichten, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart worden. Mit Ablauf dieses Zahlungstermins tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, die Forderung aus der Rechnung abzutreten (Factoring) und zu diesem Zweck erforderliche Daten des Mieters zu übermitteln.

IX. Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltung etc.

- (1) Auf das Recht zur Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltung verzichtet der Mieter, soweit dieses gesetzlich zulässig ist und soweit nicht mit rechtskräftig festgestellten Forderungen die vorgenannten Rechte geltend gemacht werden.
- (2) Der Mieter darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters abtreten.

X. Haftung

- (1) Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz ist in den folgenden Fällen unbeschränkt:
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit, auch gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter des Vermieters sowie bei schwerwiegendem Organisationsverschulden
 - bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen,
- (2) Abgesehen von den Fällen einer unbeschränkten Haftung, haftet der Vermieter nur, wenn er eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflicht). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter.
- (3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit verletzt, so haftet der Vermieter nur in Höhe des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens.
- (4) Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung des Vermieters für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen. Insbesondere, weil der Vermieter während der Vertragslaufzeit keine Möglichkeit zur Einflussnahme hat, ist eine Haftung für den Verlust bzw. eine Beschädigung der Ladung ausgeschlossen

XI. Ankündigung der Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, aus organisatorischen Gründen die Rückgabe des Mietgegenstandes, insbesondere bei Abholung desselben, fünf Werktage vorher dem Vermieter anzukündigen.

XII. Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Der Mieter ist verpflichtet auf seine Kosten, den Mietgegenstand in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßigem, vollständigem und sauberem und geruchsfreiem Zustand am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Während der Mietzeit aufgebrachte Graffiti sind vom Mieter zu entfernen. Der Vermieter überprüft und dokumentiert den Zustand des Mietgegenstandes bei der Rückgabe durch den Mieter bzw. das Transportunternehmen.



(2) Maßstab für die Beurteilung des Zustandes ist der Leitfaden „Guide for container Equipment Inspection 5th Edition“ bzw. danach geltende Fassungen. Dieser Leitfaden liegt bei dem Vermieter aus, sodass Einsicht genommen werden kann.

(3) Als normale Abnutzung gelten nicht:

- Innere und äußere mechanische/chemische Beschädigungen.
- Bleibende Beeinträchtigungen, die durch eine ordentliche Reinigung, Wartung bzw. Vorsorge hätten vermieden werden können.
- Graffiti
- Der durch unsachgemäße Handhabung bedingte Ausfall von Elektronik-Bauteilen.
- Defekte an beweglichen Teilen, soweit diese nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind.

(4) Wird der Mietgegenstand in einem nicht vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so wird dem Mieter eine Frist zu Beseitigung dieses Zustandes gesetzt und gleichzeitig ein Kostenanschlag zur Beauftragung der Beseitigung durch den Vermieter übermittelt. Bis zu Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes ist der Mieter zu Entrichtung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, einen anderen Ort als seinen Geschäftssitz als Ort der Rückgabe zu bestimmen. Zusätzliche Kosten, die dem Mieter dadurch entstehen, dass die Rückgabe nicht an diesem Geschäftssitz erfolgt, sind ihm gegen Rechnung zu erstatten, soweit sie bei einer Rückgabe am Geschäftssitz nicht entstanden wären.

(6) Endet das Mietverhältnis durch eine außerordentliche Kündigung, so haftet der Mieter auch für den Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, dass der Mietgegenstand nach der Rückgabe durch den Mieter billiger oder gar nicht vermietet werden kann. Die Haftung dauert bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit.

XIII. Mehrere Mieter

(1) Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

(2) Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird.

(3) Willenserklärungen eines Mieters sind auch für die anderen Mieter verbindlich. Jeder Mieter vertritt den anderen in allen den Mietvertrag betreffenden Angelegenheiten.

(4) Tatsachen, die für einen Mieter eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Mieter in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.

XIV. Datenschutz

Personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung etc.) werden ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts verarbeitet.

XV. Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages im Ganzen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, dass der mit diesem Vertrag beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.

(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(Stand August 2013)